

Verordnung über die Art und den Umfang der  
Straßenreinigung in der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 1, 15 und 16 (1) des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535), wird auf Beschluß des Rates der Gemeinde Hinte vom 22. 3. 1976 für das Gebiet der Gemeinde Hinte folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(2) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege; Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege und der Parkspuren obliegt der Gemeinde Hinte.

(2) Die Reinigung der Geh- und Radwege ohne Rücksicht auf die Befestigung und der Straßenrinnen (Gossen) ist gemäß der Satzung über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hinte den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragen

worden. Sie ist an Werktagen vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 16.00 Uhr durchzuführen.

(3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle und Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 41 StVO) in den jeweils geltenden Fassungen zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

(1) Bei Schneefall sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn (mindestens 1,00 m) oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Bei anhaltendem Schneefall sind die Gehwege und Straßen in angemessenen Zeitabständen vom Schnee freizumachen (vergl. auch Absatz 4).

(2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Die Gehwege sind von den Pflichtigen in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten oder unbebauten Grundstücke nach jedem Schneefall zu räumen. Der Schnee ist so schmal wie möglich am Rande des Gehweges oder an der Grundstückshecke bzw. -grenze zu lagern. Er darf nicht auf die Fahrbahn oder in die Straßengosse gebracht werden. Der Verkehr auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg darf nicht behindert werden.

(4) Bei Glätte sind in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr die Gehwege, Seitenstreifen oder Fahrbahnrande in dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Umfang mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.

(5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von vorhandenem Schnee und Eis zu befreien. Hierbei dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2—4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 22 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— Deutsche Mark geahndet werden.